

# Entgeltordnung für die Musikschule Stauden e. V.

## § 1 Entgelte

1. (1) Die Musikschule Stauden e. V. erhebt Jahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche oder jährliche Raten nach der in der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
2. (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.
3. (3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch den Vorstand der Musikschule Stauden e. V. geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Entgeltzeitraum möglich.
4. (4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.
5. (5) Bei der erstmaligen Aufnahme der Schüler\*innen wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt erhoben.

## § 2 Entgeltpflicht

1. (1) Entgeltschuldner sind die Schüler\*innen der Musikschule bzw. deren gesetzlicher Vertreter.
2. (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht.
3. (3) Die Entgelte werden fällig mit der Entgeltvereinbarung zu den in der Entgeltvereinbarung genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahnentgelte verlangt werden.
4. (4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Schuljahres das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

## § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugehen. Die Entgeltpflicht entfällt zum 31. August des Schuljahres.
2. (2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.
3. (3) Während des Schuljahres können Schüler\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
4. (4) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit den Schüler\*innen bzw. deren gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltpflicht entfällt zum 31. August des Schuljahres.

#### **§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte**

1. (1) Auf Antrag können Schüler\*innen der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
2. (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich das Entgelt entsprechend.
3. (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der/die Schüler\*in bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

#### **§ 5 Entgeltermäßigungen**

1. (1) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte in Höhe von 50 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII erhalten. Hierzu ist der entsprechende Bescheid vorzulegen. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Jede Änderung, Verlängerung oder Kürzung muss unaufgefordert der Musikschule vorgelegt werden. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.
2. (2) Familienermäßigung: Für minderjährige Schüler\*innen, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach- /Elementarbereich und den Instrumental- / Vokalunterricht gewährt, und zwar
  1. bei zwei Personen 10 %
  2. bei drei Personen 15 %
  3. bei vier Personen 20 %
  4. ab fünf Personen 25 %.

Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für das Aufnahmeentgelt, Kammermusik- und Ensembleunterricht, Chor, Workshops sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.

3. (3) Bei Vorlage von mehreren Ermäßigungstatbeständen wird zuerst die Sozial-, dann die Familienermäßigung berücksichtigt.
4. (4) Ermäßigung durch Vereinsmitgliedschaft: Schüler\*innen die nicht aus der Gemeinde Fischach kommen, aber in einem der örtlichen Musikvereine aktiv musizieren, zahlen die gleiche Gebühr, wie einheimische Schüler.

## **§ 6 Entgelterstattung**

(1) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, 36 Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## **§ 7 Stundung und Niederschlagung von Entgelten**

Stundung und Niederschlagung von Entgelten bleiben einer Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.08.2024 beschlossen.

Sie tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.08.2021 außer Kraft.

Fischach, den 19.08.2024

Sigurd Emme Erster Vorsitzender